Beitragsordnung

GES Gesellschaft zur Erhaltung von Schienenfahrzeugen Stuttgart e.V.

Gemäß Beschluss der MHV vom 25. April 2025; vom Vorstand freigegeben 10. Nov. 2025
Gültig ab 1. Januar 2026

1. Gemäß §8 der GES-Satzung regelt diese Beitragsordnung alle Einzelheiten betreffend der Pflicht der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Jahres-Regelbeitrag wird jeweils im Vorjahr von der Mitglieder-Hauptversammlung beschlossen. Er beträgt ab dem Kalenderjahr 2026:

Regulär:	**€ 60,00**
Ermäßigt:	**€ 45,00**
Juristische Personen:	**€ 150,00**

3. Ein ermäßigter Beitragssatz gilt auf besonderen Antrag für:
   - Schüler, Studenten, Auszubildende
   - Schwerbehinderte

   3.1. Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn entsprechende Nachweise durch das Mitglied vorgelegt werden. Fällt der Grund für eine Ermäßigung weg, so ist dies dem Vorstand umgehend und unaufgefordert mitzuteilen. Für das Folgejahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Grundsätze zur Beitragsbemessung:

   4.1. Bei Vereinseintritt bis zum 30. September ist für das laufende Kalenderjahr der volle Mitgliedsbeitrag, danach der hälftige zu entrichten.

   4.2. Ungerechtfertigt in Anspruch genommene Beitragsermäßigungen sind dem Verein - gegebenenfalls auch rückwirkend – zu erstatten.

   4.3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Beitragsentrichtung

   5.1. Jedes Mitglied hat ohne besondere Aufforderung, in eigener Verantwortung dafür zu sorgen, dass der jährlich fällige Mitgliedsbeitrag bis 1. Februar des jeweiligen Kalenderjahres dem Konto der GES e.V. gutgeschrieben ist. Eine Rechnungsstellung erfolgt nicht.

   5.2. Die GES bietet den Mitgliedern als freiwillige Serviceleistung an, die Mitgliedsbeiträge im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens einzuziehen. Wünscht ein Mitglied diesen Service in Anspruch zu nehmen, so ist der GES hierfür ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. In diesem Falle haben die Mitglieder zum Einzugstermin für ausreichende Deckung auf ihrem Konto zu sorgen.

   5.3. Mitglieder, die den Beitrag nicht rechtzeitig überwiesen haben oder deren Konto nicht ausreichend gedeckt bzw. erloschen ist, haben die Kosten, die dem Verein durch Mahnung oder Nichteinlösung der Lastschrift entstehen, zu ersetzen.

   5.4. Änderungen der Bankverbindung sind der GES unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

   5.5. Zahlungen mit befreiender Wirkung sind ausschließlich zu leisten an das Vereinskonto bei der Stuttgarter Volksbank:
   IBAN DE92 6009 0100 0504 6450 05 **BIC** VOBADESSXXX

   5.6. Mitglieder, die trotz Mahnung ihren Mitgliedsbeitrag schuldig bleiben, können durch Vorstandsbeschluss vom Verein ausgeschlossen werden.

Weissach, 15. November 2025 (GES-Schatzamt: Weckler, Stähle)